

Kunstrecht

KÜNSTLERNACHLÄSSE

ALEXANDRA PFEFFER

Am 2. Mai 2016 berichtete der Standard über die Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofes (OGH). Wie auf dessen Homepage zu lesen ist, lautet die Quintessenz dieser Entscheidung: „Eine private Stiftung muss einer nachträglichen Vermögenszuwendung zustimmen“¹. Hintergrund des Urteils ist das Gerichtsverfahren Archiv Franz West gegen die Franz West Privatstiftung, in dem am 30. März diesen Jahres das Urteil mit der Geschäftszahl **4 Ob 18/16z** erging.²

Kurz zum streitgegenständlichen Sachverhalt: Der im Jahr 2000 gegründete Verein, das Archiv Franz West und die kurz vor seinem Tode gegründete Stiftung fanden sich im Jahr 2013 vor Gericht wieder. Das Archiv Franz West beehrte gegenüber der beklagten Stiftung die Feststellung bestimmter Lizenz- und Werknutzungsrechte. Die Stiftung hingegen brachte vor, dass die bestimmten aufgezählten und abgebildeten Kunstwerke samt den dazugehörigen urheberrechtlichen Nutzungsrechten der Stiftung gewidmet worden seien. Die Nutzungsrechte seien zum Zeitpunkt des Todes des Künstlers wirksam an die Beklagte übertragen gewesen und somit komme der Stiftung Priorität zu. Der Prozess durchlief alle drei Instanzen, das Erstgericht, gab dem Klagebegehren des Archivs statt, das Berufungsgericht wies die Klage ab, der OGH stellte das stattgebende Urteil des Erstgerichts wieder her.

Auf das Urteil selbst möchte ich nicht näher eingehen, vielmehr beschäftigte mich die Frage, wie man nun am besten mit Künstlernachlässen umgeht. Welche Fragen können sich in und aus diesem Kontext ergeben? Stiftung, Vorlass, Nachlass, Schenkung, Trust³ – so unterschiedlich die Begriffe auch sein mögen, so unterschiedlich sind auch die Rechtsfolgen. Durch eine Stiftung kann den Erben beispielsweise der Zugriff (zur Gänze) entzogen werden, durch andere Formen können Museen bzw. Archive usw. profitieren.⁴ Interessant ist auch die Frage hinsichtlich einer etwaigen Haftung der Erben bzw. der Hinterbliebenen für die Erteilung eines Rates, einer Auskunft oder Expertise hinsichtlich Echtheit eines Gemäldes.⁵ Darüber hinaus stellen sich Fragen, wie: Was passiert mit dem Atelier? Sollte dieses konserviert und bewahrt oder geschlossen und aufgelöst werden? Wann ist ein Künstler/eine Künstlerin so wichtig, so dass überhaupt Interesse an einem Vor- oder Nachlass besteht?

¹ Aktuelle Entscheidungen des OGH - URL: www.ogh.gv.at (Stand 4.5.2016).

² Olga Kronsteiner, Verwertungsrechte: West gegen West, DerStandard Online 3. Mai 2016, 12.02, URL: <http://derstandard.at/2000036220810/Streit-um-Franz-West-Nachlass-OGH-entscheidet-zugunsten-des-Archivs> (Stand 4.5.2016).

³ Zur rechtlichen Erläuterung der Begriffe Vorlass und Nachlass siehe Ernst Ploil, Künstlernachlass – Künstlervorlass, in: PARNASS 2/2013, Künstlernachlass, Wien 2013, S. 10. § 531 ABGB: Der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen, in so fern sie nicht in bloß persönlichen Verhältnissen gegründet sind, heißt desselben Verlassenschaft oder Nachlaß.

⁴ Hannes Weskott, Wenn Unsterbliche sterben. Trust, Stiftung, Vorlass und Nachlass, in: PARNASS 2/2013, Künstlernachlass, Wien 2013, S. 15.

⁵ Roman Rauter, Erwerb und Veräußerung von Kunstwerken, in: Pfeffer/Rauter, Handbuch Kunstrecht, Wien 2014, S. 64.

Der wohl wichtigste Punkt ist jener: Wer über den Nachlass eines/r Künstler_in verfügt, der verfügt über große Macht, man hat die Kontrolle darüber, was zum Werk eines/r Künstler_in zählt oder eben nicht, sei es nun als Künstlerwitwe_r oder Stiftung.

Die Fragestellung „Künstlernachlass“ beschäftigt seit längerem die Fachliteratur: Im Jahr 2014 organisierte der Künstlerbund Baden-Württemberg ein Symposium mit dem Titel *WAS BLEIBT* an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung in Karlsruhe statt. Die daraus resultierende Publikation widmet sich diesen Fragen, Problemstellungen und Konzepten für den Umgang mit Künstlernachlässen.⁶ 2013 widmete die Kunstzeitschrift PARNASS im Heft 2/2013 ihren Schwerpunkt dem Künstlernachlass.⁷ Thema sind hier die auch die Nachlassverwalter_innen, vor allem hinterbliebene Ehefrauen, wie Yvonne Weiler, Yoko Ono oder die streitbare Nina Kandinsky, deren Prozess gegen den Autor Günther Buchheim 13 Jahre lang währte und diesen von „Witwenterror“ sprechen ließ, aber auf die diversen Prozesse rund um das Werk von Joseph Beuys muss an dieser Stelle hingewiesen werden.

Somit sind wir bei den wichtigsten Akteuren angelangt: die Künstler_innen. Diese sollten sich zu Lebzeiten darüber Gedanken machen, in welche Hände sie ihre Werke legen möchten, welchen Umfang der Nachlass haben soll, ob nicht eine Digitalisierung des eigenen Werkes (Anlegen eines Werkverzeichnisses) für die Nachwelt (und auch für einen selbst) hilfreich sein könnte und langwierige Rechtsstreitigkeiten und Prozesse verhindern kann.

Künstler_innen hinterlassen nicht nur ihre Kunstwerke, sondern vor allem auch zu ihrem Gesamtwerk gehörende und für die kunsthistorische Forschung relevante „Nebenprodukte“ wie Skizzen, Notizen, Bibliotheken, Bücher, Kunstsammlungen, Entwürfe, Korrespondenzen, Aufzeichnungen über Verkäufe, Fotografien uvm.⁸ Laut der 2014 erschienen Studie von Roger Fayet und Deborah Favre „Umgang mit Künstlernachlässen in der Schweiz“ sind Museen und Archive mit einer ständigen Anfrage bezüglich der Übernahme von Künstlernachlässen konfrontiert.⁹ Die Studienautoren zitieren in diesem Zusammenhang, die Problematik rund um die Künstlernachlässe sehr treffenden Worte von Sonja Kuhn und Alex Meszmer: „Die einen fürchten Begehrlichkeiten (der Bund), die anderen die Bilder und Skulpturen (die Museen), wieder andere das Steueramt und die vollen Ateliers (die Nachkommen), am meisten aber fürchten einige das Vergessen (die Künstlerinnen und Künstler).“¹⁰

⁶ Clemens Ottnad, Was bleibt: Konzepte für den Umgang mit Künstlernachlässen, Symposium des Künstlerbundes Baden-Württemberg, Freiburg i. Br. 2015.

⁷ Charlotte Kreuzmayr, Editorial, in: Parnass, Nr. 2, 2013, URL: <http://www.parnass.at/magazine/2-2013-kuenstlernachlass> (Stand 4.5.2016).

⁸ Weskott, Wenn Unsterbliche sterben. Trust, Stiftung, Vorlass und Nachlass, in: PARNASS 2/2013, Künstlernachlass, Wien 2013, S. 15.

⁹ Roger Fayet/Deborah Favre, Umgang mit Künstlernachlässen in der Schweiz, 2014, S. 3.

¹⁰ Ebenda, S. 3 mwN.

Mit den Ausführungen Alois Riegls in seiner Schrift „Wesen und Entstehung des modernen Denkmalkultus“ möchte ich auch noch den Bogen zu dem Schwerpunkt der vorliegenden Ausgabe der *NEUEN kunstwissenschaftlichen forschungen*, zur Wiener Schule der Kunstgeschichte, spannen, wodurch die Bedeutung der Bewahrung der Künstlernachlässe betont wird:

„Historisch nennen wir alles, was einmal gewesen ist und heute nicht mehr ist; nach modernsten Begriffen verbinden wir damit noch die weitere Anschauung, daß das einmal Gewesene nie wieder sein kann und jedes einmal Gewesene das unersetzliche und unverschiebbare Glied einer Entwicklungskette bildet, oder mit anderen Worten: daß alles darauf Gefolgte durch das erstere bedingt ist und nicht so hätte erfolgen können, wie es sich tatsächlich ereignet hat, wenn jenes frühere Glied nicht vorangegangen wäre. [...] Nach modernen Begriffen darf sonach jede menschliche Tätigkeit und jedes menschliche Geschick, wovon uns Zeugnis oder Kunde erhalten ist, ohne Ausnahme historischen Wert beanspruchen: jedes historische Vorkommnis gilt uns im Grunde für unersetzlich.“¹¹

¹¹ Alois Riegl, *Der moderne Denkmalkultus*, Wien/Leipzig 1903, S. 2-3.